

Individuelle Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: **2026**

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung			16:30 - 18:15	08:15 - 15:45 16:30 - 18:30
Umspg. MS/NS			17:00 - 17:45	11:30 - 12:30 16:45 - 19:00
Niederspannung			17:00 - 18:00	11:30 - 12:30 16:45 - 19:00

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten.

HLZF Vorjahr 2025

	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung			10:45 - 12:00 17:45 - 18:15	08:15 - 16:00 16:45 - 18:30
Umspg. MS/NS			18:00 - 18:15	17:00 - 18:45
Niederspannung				17:00 - 18:45